

Stellungnahme zu Dr. Armin Fidler MPH, MSc.: „Faktencheck in Bezug auf die ‚Petition‘ des Vereins ‚Die Eiche‘ an Vorarlberger Gemeindevertretungen“

Dr. Beate Sibylle Pfeil

Vorbemerkung: Der Verein „Die Eiche“ hat im September 2023 auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 und 2 Vorarlberger Gemeindegesetz Petitionen an sämtliche Vorarlberger Gemeindevertretungen versandt. Die Petition umfasste neben

- einem **Anschreiben** jeweils
- **einen Flyer** des internationalen Aktionsbündnisses *World Health Alliance* (zu dieser Zeit ein Projekt der „Eiche“) mit dem Titel: „Die bedrohlichen Vorhaben der WHO. Zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV/engl. IHR) und Einführung eines Pandemievertrags (sog. WHO CA+). 3x3 Forderungen an Sie als gewählte Vertreter der Bevölkerung“.
- **einen Erläuterungstext** zum Flyer: „Erläuterungen zu den 3x3 Forderungen an Politiker. Warum sind die WHO-Vorhaben so bedrohlich?“, verfasst von Dr. jur. Beate Sibylle Pfeil. Die „Erläuterungen“, Stand 30.08.2023, beziehen sich auf die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwurfsfassungen der IGV vom 15.11.2022 und des Pandemievertrags vom 02.06.2023. ¹

Diese, und *nur diese* drei Dokumente und die darin enthaltenen Aussagen sind Teil der Petition.

Zum „Faktencheck“ im Einzelnen

- 1) Der „Faktencheck“ des Herrn Dr. Fidler umfasst insgesamt fünf Seiten, nur etwa eine davon² bezieht sich spezifisch auf die Petition des Vereins „Die Eiche“ bzw. die damit verbundenen Papiere der World Health Alliance WHE ALL, deren „Fakten“ „gecheckt“ werden sollen. Die übrigen Seiten beinhalten allgemeine Informationen zur WHO und insbesondere zu den bisher geltenden Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und den bei der WHO in Gang befindlichen Prozessen zur Änderung dieser IGV. Diese allgemeinen Informationen stehen nicht im Widerspruch zu den WHE ALL-Papieren.

Somit ist die **pauschale Bezeichnung dieses 5seitigen Texts als „Faktencheck in Bezug auf die ‚Petition‘ des Vereins ‚Die Eiche‘...“ insoweit irreführend**, als sie suggeriert, die Petition enthalte entsprechend viele zu widerlegende Falschaussagen.

- 2) Bemerkenswert ist, dass Herr Dr. Fidler in seinem Papier nur die Internationalen Gesundheitsvorschriften thematisiert, nicht aber den in der Petition ebenfalls angesprochenen geplanten Pandemievertrag. Überdies zitiert Herr Dr. Fidler im „Annex zur weiteren Information“ ab Seite 4 Artikel nur aus den *aktuell geltenden IGV 2005*, nicht aber aus den für die Zukunft geplanten, 2024 zur Abstimmung anstehenden *Änderungsentwürfen* für die IGV³ Gerade die *geplanten, derzeit in Diskussion befindlichen* Änderungen – Überarbeitung der IGV und neuer Pandemievertrag – sind aber Anlass und Gegenstand der Petition. Auch hier **geht der „Faktencheck“ im Wesentlichen an seinem selbst gestellten Thema vorbei**.

¹ Inzwischen gibt es eine neuere Entwurfsfassung des Pandemievertrags vom 30.10.2023.

² Eine halbe Seite bzw. drei Abschnitte auf S.2, eine halbe Seite bzw. drei Abschnitte auf S.3.

³ Siehe WHO: Article-by-Article Compilation of Proposed Amendments to the International Health Regulations (2005) submitted in accordance with decision WHA 75(9) (2022), 15.11.2022.

Die Problematik zeigt sich besonders anschaulich darin, dass Herr Dr. Fidler u.a. Artikel 3 Absatz 1 der IGV zitiert, wonach die Durchführung der IGV „unter uneingeschränkter Achtung der Würde des Menschen, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten“ erfolgt, wobei das Wort „uneingeschränkter“ sogar fett hervorgehoben ist. ***Er erweckt dadurch den – falschen – Eindruck, die Themen Menschenrechte und Menschenwürde blieben bei der WHO gewissermaßen unangetastet.*** Fakt ist aber, dass die derzeit vorliegenden Änderungsvorschläge zu den IGV⁴ in Artikel 3 Abs. 1 eine *Streichung* der Passage „with full respect for the dignity, human rights and fundamental freedoms of persons“ vorsehen. Gerade diese Streichung in den IGV war und ist Gegenstand kontroverser Diskussion. Unter Einbeziehung des Pandemievertrags CA+ nehmen die „Erläuterungen“ dazu differenziert und begründet wie folgt Stellung:

„Zu erwähnen bleibt, dass der CA+ (u. a. in Art. 3.1 und 3.2 CA+) den „Respekt vor Menschenrechten“ und die „Souveränität“ formal zu seinen allgemeinen Prinzipien zählt. Auch in den IHR ist das Souveränitätsthema vereinzelt erwähnt (v. a. in Art. 3.4 IHR). Die beschriebenen, mit einem strikten Umsetzungs- und Überwachungsmechanismus verknüpften Eigenermächtigungen der WHO sowie das Fehlen unabhängiger Kontrollmechanismen zur Gewährleistung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit stehen jedoch in einem klaren Widerspruch zu diesen Prinzipien. Sie sind somit letztlich ihrer eigentlichen Bedeutung beraubt. Für die IHR ist sogar geplant, ***„Menschenwürde, Menschenrechte und Grundfreiheiten“ aus dem Prinzipienkatalog zu streichen (!)*** und durch Begrifflichkeiten wie „Gleichberechtigung“ („equity“), „Inklusion“ („inclusivity“) und „Kohärenz“ zu ersetzen (Art. 3.1 IHR). Im CA+ ist auch von „Solidarität“ die Rede (Art. 3 Nr. 4 CA+). Gerade hier deutet sich ein verstörender Paradigmenwechsel an, durch den die naturgegebene Freiheit des Einzelnen durch neue, im Wesentlichen egalitär-gemeinschaftsbezogene und totalitarismusanfällige Prinzipien überrollt zu werden droht.“

- 3) Besonders bedenklich mutet der Kernbereich des eigentlichen „Faktenchecks“ an.⁵ Herr Dr. Fidler leitet Abschnitt 3 auf Seite 2 wie folgt ein: „In verschiedene Postings auf Sozialen Medien, im Internet und auch im vorliegenden Pamphlet und ‚Petition‘ der ‚World Health Alliance‘ des Vereins ‚Die Eiche‘ heißt es unter anderem [...]“. Unklar bleibt die *Urheberschaft* der genannten Postings und Internet-Einträge. Jedoch wird im Folgenden durch indirekte Rede und Zitate bzw. Anführungszeichen der falsche Eindruck erweckt, die von Herrn Dr. Fidler als „unwahr“ kritisierten Aussagen stammten sämtlich und wörtlich von der World Health Alliance. Dieser Eindruck ist dadurch verstärkt, dass der gesamte Text des Herrn Dr. Fidler unter der Überschrift „Faktencheck in Bezug auf die ‚Petition‘ des Vereins ‚Die Eiche‘...“ steht.

Die von Herrn Dr. Fidler konkret formulierten und als „unwahr“ oder gar „frei erfunden“ gebrandmarkten Aussagen stammen jedoch nachweislich nicht aus den Petitionspapieren der „Eiche“ bzw. der „World Health Alliance“, insbesondere nicht aus den „Erläuterungen“.

Die folgenden Punkte setzen sich mit den von Herr Dr. Fidler aufgeworfenen, fälschlich der Petition zugeschriebenen Themenbereichen im Einzelnen auseinander.

- 4) ***Thema Souveränität allgemein:***⁶ Die Petition behauptet *nicht*, wie von Herrn Dr. Fidler unterstellt, „die WHO solle auf ihrer kommenden Versammlung in Genf [...] in eine Art ‚Weltregierung‘ verwandelt werden“. Sie behauptet auch nicht pauschal, die WHO könne zukünftig „die Souveränität von Nationalstaaten in Gesundheitsfragen stark einschränken, für diese Entscheidungen treffen, Maßnahmen diktieren“. Sie behauptet nicht, dass die „Staaten

⁴ Siehe oben Fußnote 1.

⁵ Also die einschlägigen Passagen auf den S. 2 und 3.

⁶ „Faktencheck“ S.2.

„entmachtet“ und so ihre Souveränität verlieren könnten“. Wohl aber verweisen **die „Erläuterungen“ zunächst auf die folgenden Problematiken der geplanten WHO-Verträge, die einen „bis dato unbekanntem Verpflichtungsgrad ihrer Mitgliedstaaten“ vorsehen** (Seite 7 der „Erläuterungen“).

- die Tatsache, dass **die „Empfehlungen“ (Art. 15 und 16 IGV) des WHO-Generaldirektors künftig verpflichtend sein sollen** (Näheres auf Seite 7 der „Erläuterungen“). Begründet wird dies nicht nur mit der in den IGV vorgesehenen Streichung der Adjektive „nicht bindend“ (Art. 1.1 IGV), sondern auch aus einer Gesamtschau der neu vorgeschlagenen IGV: Gemäß Art. 13.A.1 IGV „verpflichten“ sich die Staaten dazu, die WHO-Empfehlungen zu befolgen, gemäß Art. 42 IGV sind die Staaten zur unverzüglichen Einleitung und Vollendung der von der WHO getroffenen Gesundheitsmaßnahmen verpflichtet, wobei neuerdings ausdrücklich auch die durch „Empfehlungen“ (Art. 15,16 IGV) verfügten Maßnahmen eingeschlossen sein sollen.
- die in beiden Vertragsentwürfen neuerdings **direkt enthaltenen, weiteren umfangreichen Verpflichtungen** insbesondere, was die „gleichberechtigte“ Verteilung, Produktion und Finanzierung sog. „Gesundheitsprodukte“ (Medikamente, Impfstoffe etc.) betrifft, siehe dazu die „Erläuterungen“, Seite 7 Abschnitt 2 und Seiten 2 und 3 Punkt 1.2.
- die in diesem Kontext durch Art. 13A.1 IGV gestärkte, durch die Staaten ausdrücklich anerkannte **Rolle der WHO als „leitende und koordinierende Behörde“ im Hinblick auf die Umsetzung der – nunmehr verpflichtenden – „Empfehlungen“** im Falle der Ausrufung einer „gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite“ (also sog. „vorübergehende Empfehlungen“ gemäß Art. 15 IGV). Anders als von Herrn Dr. Fidler mehrfach behauptet⁷ wird an keiner Stelle die Aussage getroffen, die WHO könne zukünftig „ungefragt Expertenteams schicken.“ Vielmehr wird richtigerweise dargelegt, dass sich die „WHO im Wege der sogenannten ‚Hilfe‘ in die Krisenbewältigungstätigkeit eines Staates einschalten“ kann, wobei sich der betreffende Staat dieser ‚Hilfe‘ „nur im Rahmen eines strikten, fristgebundenen Prozederes und mit entsprechender Begründung entziehen (Art. 13.3 IGV)“ kann.

5) **Thema Souveränität: Der Weg bis zum Inkrafttreten der Verträge, die Umsetzung nach Inkrafttreten:**

Die „Erläuterungen“ beziehen sich auf die konkreten Inhalte der beiden WHO-Entwürfe, beschreiben also das *im Falle ihres Inkrafttretens* zu erwartende Szenario. Der Weg *bis zum Inkrafttreten* der beiden Verträge, darunter das in Art. 22 der WHO-Verfassung für die IGV vorgesehene Verfahren⁸ wird von der Petition bzw. den „Erläuterungen“ gar nicht thematisiert. Anders als von Herrn Dr. Fidler suggeriert⁹ wird insbesondere die Tatsache, dass „in parlamentarischen Demokratien das Parlament immer einem Vertrag explizit zustimmen muss“ selbstverständlich nicht bestritten. Ebenso wenig wird bestritten, dass, jedenfalls formalrechtlich betrachtet, „nationale Verfassungen immer Vorrang vor Entscheidungen der WHO“ haben.¹⁰

⁷ So auch ausführlich auf S. 3 in Abschnitt 5 seines „Faktenchecks“.

⁸ Dieses wird von Dr. Fidler auf S. 3 Abschnitt 4 des „Faktenchecks“ richtig beschrieben. Nicht erwähnt ist dagegen Art. 19 der WHO-Verfassung, der das für den Pandemievertrag ggf. einschlägige Verfahren beschreibt.

⁹ „Faktencheck“ S. 3 Abschnitt 3: „Etwa wird [...] auch im vorliegenden Pamphlet der ‚World Health Alliance‘ behauptet, dass die WHO im Ernstfall über nationale Regierungen oder Parlamente hinweg entscheiden könne.“

¹⁰ „Faktencheck“ S. 2, Abschnitt 4.

Nur bedingt richtig ist allerdings die auf die Zeit *nach Inkrafttreten* der Verträge bezogene Behauptung des Herrn Dr. Fidler, dass die „WHO keinerlei Durchsetzungsbefugnisse“ habe, „kein Land sanktionieren, sondern lediglich an seine vertraglichen Verpflichtungen erinnern“ könne. Tatsächlich gibt es in Bezug auf die Um- und Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen nur in Ausnahmefällen Gerichtsinstanzen, jedoch keine „Völkerrechtspolizei“ als letzte Vollzugsinstanz. Dennoch führen die in den WHO-Verträgen vorgesehenen Umsetzungs-elemente gerade in ihrer Kombination zu einem relativ strikten **Überwachungs- und Umsetzungsmechanismus, der auf Seite 7 der „Erläuterungen“ im Einzelnen beschrieben ist**. Zu diesem zählen ein sog. Berichtssystem verbunden mit einer auffällig großen Zahl an hierfür gemäß den IGV zuständigen „Ausschüssen“ (*Implementation Committee, Compliance Committee, Review Committee*). Außerdem soll über Empfehlungen eine „verbesserte Einhaltung [der staatlichen Verpflichtungen]“ gesichert (Art 54bis.2.iii IGV) und „weitere Handlungen“ zur Erreichung der Ziele der IGV in Betracht gezogen werden (Art. 54bis.2.viii IGV) werden. Gerade die zuletzt genannte - nach rechtsstaatlichen Kriterien bedenklich vage - Formulierung könnte künftig zur Rechtsgrundlage z.B. für Sanktionen werden.¹¹ Hinzu kommt ein Dashboard zu den (Umsetzungs-)Aktivitäten der WHO und der Staaten, das allein im Wege der dadurch erzeugten Öffentlichkeit und den damit verbundenen Vergleich der Staaten untereinander Druck auszuüben vermag (Art. 54.4 IGV). Druck entsteht außerdem aufgrund der Tatsache, dass in der Weltgesundheitsversammlung fast alle Staaten der Welt vertreten sind. Ein Staat, der „ausschert“, sieht sich praktisch „dem Rest der Welt“ gegenüber. Es wird also letztlich auf vielfältige Weise dafür gesorgt, dass die Staaten den (nunmehr verpflichtenden) Vorgaben der WHO Folge leisten.¹²

Genau diese von Herrn Dr. Fidler nicht angesprochene Problematik - **der Widerspruch zwischen der formalrechtlich gewährten Souveränität der Staaten und der im System der Verträge angelegten faktischen Bedrohung dieser Souveränität** - ist in den „Erläuterungen“ zusammenfassend wie folgt beschrieben:

„Zwar sind die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer WHO-Verpflichtungen formalrechtlich weiterhin an ihre eigenen Verfassungsprinzipien gebunden. Angesichts der Striktheit des Überwachungs- und Umsetzungsregimes der WHO [...] besteht jedoch die akute Gefahr, dass diese Prinzipien **nicht mehr beachtet bzw. ausgehöhlt** werden.“

- 6) **Thema Grundrechtseinschränkungen:** Herr Dr. Fidler schreibt der Petition bzw. den „Erläuterungen“ schließlich die Aussage zu, „die WHO“ könne „die Grundrechte der Bürger stark beschneiden“.¹³ Auch diese Aussage findet sich so nicht in den „Erläuterungen“, insbesondere wird dort an keiner Stelle behauptet, dass die WHO direkt in die Grundrechte der Bürger eingreifen könne. Sehr wohl wird in den „Erläuterungen“ aber das Problem behandelt, wonach weder die Ausrufung eines Gesundheitsnotstandes durch den WHO-Generaldirektor noch darauf basierende, nunmehr *verbindliche*¹⁴ „Empfehlungen“ auf der WHO-Ebene einer unabhängigen Prüfung ihrer wissenschaftlichen Evidenz bzw. Verhältnismäßigkeit unterliegen.¹⁵ Speziell solche (Notstands-)Empfehlungen können den Staaten aber Verpflichtungen auferlegen, z.B. Impfungen, medizinische Untersuchungen oder Behandlungen, also Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit anzuordnen.¹⁶ Ebenso können die Staaten dazu verpflichtet werden, Regularien für Reise- und Handelsbeschränkungen, Isolierung und Quarantäne, Kontaktverfolgung und umfassende Lockdowns einzuführen.¹⁷ All

¹¹ Herr Dr. Fidler bestreitet dagegen die Möglichkeit von Sanktionen, siehe S. 3, Abschnitt 4 des „Faktenchecks“: „Wie WHO

¹² Vgl. dazu die „Erläuterungen“, S. 7 und 8.

¹³ „Faktencheck S. 2, Abschnitt 3.

¹⁴ Dazu oben 4), erster Punkt.

¹⁵ Vgl. dazu die „Erläuterungen“, S. 4 und 5, Punkt 2.1, S. 3 und 4, Punkt 1.3.

¹⁶ „Erläuterungen“ S. 2, Punkt 1.1,

¹⁷ „Erläuterungen“ S. 4-5, Punkt 2.1.

diese Verpflichtungen sind mit Grundrechtseinschränkungen verbunden, die zwingend einer Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit bedürfen. Auf der WHO-Ebene entsteht somit die Gefahr, dass die angeordneten Grundrechtseingriffe mangels unabhängiger Prüfinstanz das Potential zu Grundrechtsverletzungen in sich tragen. Durch den oben unter 4) und 5) beschriebenen starken Umsetzungsdruck auf die Staaten bleibt diesen wiederum kaum Zeit und Spielraum, sich ihrer eigenen verfassungsrechtlichen Spielregeln einschließlich der auch und gerade im Rahmen der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen (hier: der WHO-„Empfehlungen“) notwendigen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erinnern. Das durch die WHO errichtete System birgt auf diese Weise letztlich „die Gefahr massiver, weltweiter Menschenrechtsverletzungen.“¹⁸

Fazit:

Der „Faktencheck“ des Herrn Dr. Fidler ist schon in seiner Bezeichnung irreführend insofern, als der Text auf 4 von 5 Seiten allgemeine Informationen zur WHO und ihren Plänen liefert. Nur eine Seite widmet sich im Sinne eines eigentlichen „Faktenchecks“ den angeblichen Aussagen der Petition der „World Health Alliance“ des Vereins „Die Eiche“. In den allgemeinen WHO-Informationen fehlt allerdings eine Bezugnahme auf den Pandemievertrag, der einen wichtigen Teil der WHO-Pläne ausmacht. Die am Ende des Papiers aufgelisteten Artikel aus den IGV werden außerdem in teils irreführender Weise in ihrer alten, noch geltenden Fassung zitiert, konkrete Hinweise auf geplante Änderungen der IGV fehlen dagegen fast vollständig. Angesichts der Tatsache, dass sich die Petition der „Eiche“ vor allem den vorgesehenen Änderungen der IGV sowie dem neuen Pandemievertrag widmet, geht der „Faktencheck“ insoweit schon an seinem selbst gestellten Thema vorbei. Besonders irritierend ist allerdings die Tatsache, dass die von Herrn Dr. Fidler konkret formulierten und als „unwahr“ oder gar „frei erfunden“ gebrandmarkten Aussagen nachweislich nicht aus den Petitionspapieren der „Eiche“ bzw. der „World Health Alliance“ stammen, insbesondere nicht aus den „Erläuterungen“. Gerade in diesem Zusammenhang lassen sich wiederum die meisten im „Faktencheck“ zur Petition der „World Health Alliance“ enthaltenen pauschalen Aussagen im Ergebnis als sachlich falsch bzw. irreführend qualifizieren, dies insbesondere auch im Blick auf die wichtigen Fragen der staatlichen Souveränität und der Grundrechtsverletzungen. Im Ergebnis handelt es sich um einen „Faktencheck“, der einem „Faktencheck“ weitgehend nicht standzuhalten vermag.

¹⁸ „Erläuterungen S. 4, Abschnitt 3.